

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 28.11.2024

Nr. 108

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 1222 Gemeinde Beedenbostel, Rat Beedenbostel am 09.12.2024
- 1222 Gemeinde Südheide, Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsangelegenheiten, Tourismus und Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft der Gemeinde Südheide am 05.12.2024
- 1223 Gemeinde Wietze, Sitzung des Ortsrates Wieckenberg am 04.11.2024
- 1223 Gemeinde Wietze, Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Klimaschutz am 05.12.2024
- 1224 Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle
- 1224 Stadt Bergen, Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Bergen
- 1225 Stadt Bergen, Satzung über die Festsetzung der Hundesteuer 2025 der Stadt Bergen
- 1225 Gemeinde Wathlingen, Jahresabschluss 2021
- 1226 Gemeinde Wathlingen, Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Wathlingen
- 1227 Gemeinde Winsen (Aller), 49. Änderung des Flächennutzungsplanes
- 1228 Stadt Celle, Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Celle zur Umsetzung der vierten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Beedenbostel, Rat Beedenbostel am 09.12.2024

Am Montag, den 09.12.2024 um 19:00 Uhr findet im Dorfgemeinschaftshaus Beedenbostel, Unter den Eichen 4, 29355 Beedenbostel die 15. Sitzung des Rates Beedenbostel statt.

Tagesordnung:

8. Einwohnerfragestunde vor Eintritt in die Beratung von max. 30 Minuten
9. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
10. Bericht des Gemeindedirektors und Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
11. Berichte der Ausschussvorsitzenden
12. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
13. Antrag der UB-Fraktion auf Aufstellung von Hundekotbeutelspender und gesonderten Sammelbehältern
14. Antrag der UB-Fraktion auf Verlegung der Bushaltestelle von der L 282 zum Oher Weg sowie verkehrsberuhigende Maßnahmen im Oher Weg zur Erhöhung der Sicherheit
15. Antrag der UB-Fraktion auf Aufwertung des Verbindungsweges vom Baugebiet "An den Aschau-wiesen" bis an die Höfersche Straße (K 34)
16. Beratung und Beschlussfassung über die Entfernung eines Baumes am Grundstück Haferkamp 7; Antrag von Frau Frieda Kloster
17. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2022 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Celle gem. § 128 NKomVG sowie über die Entlastungserteilung gem. § 129 NKomVG
18. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Celle gem. § 128 NKomVG sowie über die Entlastungserteilung gem. § 129 NKomVG
19. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie die Bestandteile und Anlagen für das Haushaltsjahr 2025
20. Terminplanung
21. Anfragen und Mitteilungen
22. Einwohnerfragestunde nach Ende der Beratung von max. 15 Minuten

- - -

Gemeinde Südheide, Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsangelegenheiten, Tourismus und Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft der Gemeinde Südheide am 05.12.2024

Es findet eine Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsangelegenheiten, Tourismus und Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft der Gemeinde Südheide am Donnerstag, 05.12.2024 um 17:00 Uhr, im Sitzungssaal im Rathaus Unterlüß, Urwaldschneise 1, 29345 Südheide statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin
5. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
6. Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen: Änderung der Nutzungsbedingungen hier: Beratung
7. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
8. Mündliche Anfragen und Anregungen
9. Schließung (des öffentlichen Teils) der Sitzung

Südheide, den 25.11.2024
Gemeinde Südheide

Katharina Ebeling
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Wietze, Sitzung des Orsrates Wieckenberg am 04.11.2024

Am Mittwoch, dem 04.12.2024 um 19:00 Uhr, findet eine Sitzung des Orsrates Wieckenberg im Stechinelli-Carré, 29323 Wietze OT Wieckenberg, Stechinellistraße 14 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
4. Bebauungsplan Wieckenberg Nr. 14 "Kirchfeld"
hier: Aufstellungsbeschluss
5. Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wieckenberg Nr. 14 "Kirchfeld"
6. Mitteilungen
7. Anfragen

Gemeinde Wietze, den 26.11.2024

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Wietze, Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Klimaschutz am 05.12.2024

Am Donnerstag, dem 05.12.2024 um 19:00 Uhr, findet eine Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Klimaschutz im Bürgersaal, 29323 Wietze, Neue Mitte 1-3 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
4. Bericht über die Unterhaltung und das Abflussverhalten der Wietze
5. Bebauungsplan Wietze Nr. 34 "An der Steinförder Straße"
hier: Abwägung der aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss über die Durchführung des förmlichen Verfahrens
6. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 2 Wietze
Abwägung der aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss über die Durchführung des förmlichen Verfahrens
7. Bebauungsplan Wieckenberg Nr. 14 "Kirchfeld"
hier: Aufstellungsbeschluss
8. Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wieckenberg Nr. 14 "Kirchfeld"
9. Mitteilungen
10. Anfragen

Gemeinde Wietze, den 27.11.2024

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

- - -

Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle

Zeit: Mittwoch, den 11.12.2024, 14.30 Uhr
Ort: Sitzungsraum, Braunschweiger Heerstr. 109, 29227 Celle

Tagesordnung (öffentlicher Teil)

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 19.06.2024
4. Änderung in der Gremienarbeit für die Verbandsversammlung
5. Gebührenkalkulation 2025
6. Änderung der Abfallbewirtschaftungs- und Abfallgebührensatzung
7. Wirtschaftsplan 2025
8. Wahl des Vorsitzenden und dessen Vertretung für die Verbandsversammlung 2025
9. Bericht des Geschäftsführers über wichtige Angelegenheiten
10. Mündliche Anfragen

Heemskerk
Geschäftsführer

L.S.

- - -

Stadt Bergen, Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Bergen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Grundsteuergesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) sowie der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 19 vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 29.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

- a) für die in der Stadt Bergen liegenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) mit 300 vom Hundert
- b) für die in der Stadt Bergen liegenden Grundstücke (Grundsteuer B) mit 300 vom Hundert

(2) Gewerbesteuer mit 380 vom Hundert

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bergen, den 22.11.2024
Stadt Bergen

Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, Satzung über die Festsetzung der Hundesteuer 2025 der Stadt Bergen

Die Steuersätze für die Hundesteuer werden durch die Hundesteuersatzung geregelt. Für Hundehalter, bei denen sich keine Änderung der Hundehaltung gegenüber dem Kalenderjahr 2024 ergeben hat, wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zuletzt für das Kalenderjahr 2024 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Höhe der Steuersätze für Hunde ergibt sich aus § 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Bergen vom 26.06.2003 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 08.12.2022.

In dieser Satzung wurden folgende jährliche Steuersätze, die ab dem 01.01.2023 unverändert gelten, festgesetzt.

- a) für den ersten Hund 60 €
- b) für den zweiten Hund 144 €
- c) für jeden weiteren Hund 216 €

Da keine Änderungen für die Hundesteuer eingetreten sind, kann auf die Erteilung von Steuerbescheiden für das Kalenderjahr 2025 verzichtet werden, da diese als Dauerbescheide erlassen wurden.

Die Hundesteuer 2025 werden mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Beträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige die von der Möglichkeit des § 7 Absatz 3 der Hundesteuersatzung Gebrauch gemacht haben wird die Hundesteuer 2025 in einem Betrag am 01 Juli fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg eingelegt werden.

Bergen, den 22.11.2024
Stadt Bergen

Dettmer-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Wathlingen, Jahresabschluss 2021

Gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Wathlingen in seiner Sitzung am 25.11.2024 den Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Wathlingen beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister vorbehaltlos die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht, die Stellungnahme des Bürgermeisters und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2021 liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG vom

29.11.2024 bis einschließlich 09.12.2024

während der allgemeinen Öffnungszeiten am

| | |
|------------|---|
| Montag | von 08.00 bis 12.00 Uhr |
| Dienstag | von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr |
| Mittwoch | von 08.00 bis 12.00 Uhr |
| Donnerstag | von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr |
| Freitag | von 08.00 bis 12.00 Uhr |

im Rathaus Wathlingen, Zimmer 13, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Gemeinde gibt Ausfertigungen des Schlussberichtes und der Stellungnahme gegen Kostenerstattung ab.

| Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Wathlingen zum 31.12.2021 | | | |
|--|------------------------|---------------|---------------|
| AKTIVA | | 31.12.2020 | 31.12.2021 |
| 1. | Immaterielles Vermögen | 67.432,11 | 69.212,68 |
| 2. | Sachvermögen | 16.933.412,59 | 19.004.753,97 |
| 3. | Finanzvermögen | 967.614,76 | 1.311.682,64 |

| | | | |
|----------------|--|-------------------|-------------------|
| 4. | Liquide Mittel | 0,00 | 0,00 |
| 5. | Aktive Rechnungsabgrenzung | 424,70 | 381,75 |
| Bilanzsumme | | 17.968.884,16 | 20.386.031,04 |
| PASSIVA | | 31.12.2020 | 31.12.2021 |
| 1. | Nettoposition | 12.646.897,74 | 16.014.335,60 |
| 1.1 | Basis-Reinvermögen | 5.088.060,18 | 5.426.351,18 |
| 1.2 | Rücklagen | 6.814,20 | 5.968,55 |
| 1.3 | Jahresergebnis | 1.107.878,29 | 3.481.324,49 |
| 1.4 | Sonderposten | 6.444.145,07 | 7.100.691,38 |
| 2. | Schulden | 5.244.903,50 | 4.269.084,98 |
| 2.1 | Geldschulden | 4.248.390,24 | 3.726.305,13 |
| 2.1.2 | Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 4.248.390,24 | 3.726.305,13 |
| 2.1.3 | Liquiditätskredite | 0,00 | 0,00 |
| 2.2 | Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften | 0,00 | 0,00 |
| 2.3 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 205.662,59 | 523.367,85 |
| 2.4 | Transferverbindlichkeiten | 13.093,37 | 0,00 |
| 2.5 | Sonstige Verbindlichkeiten | 777.757,30 | 19.412,00 |
| 3. | Rückstellungen | 41.804,89 | 65.807,71 |
| 4. | Passive Rechnungsabgrenzung | 35.278,03 | 36.802,75 |
| Bilanzsumme | | 17.968.884,16 | 20.386.031,04 |

Wathlingen, den 28. November 2024
Gemeinde Wathlingen

Torsten Harms
Bürgermeister

Gemeinde Wathlingen, Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Wathlingen

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs.2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.9), §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. I S. 108) sowie § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Wathlingen in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 500 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Wathlingen, den 27.11.2024

Torsten Harms
Bürgermeister

Gemeinde Winsen (Aller), 49. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winsen (Aller)

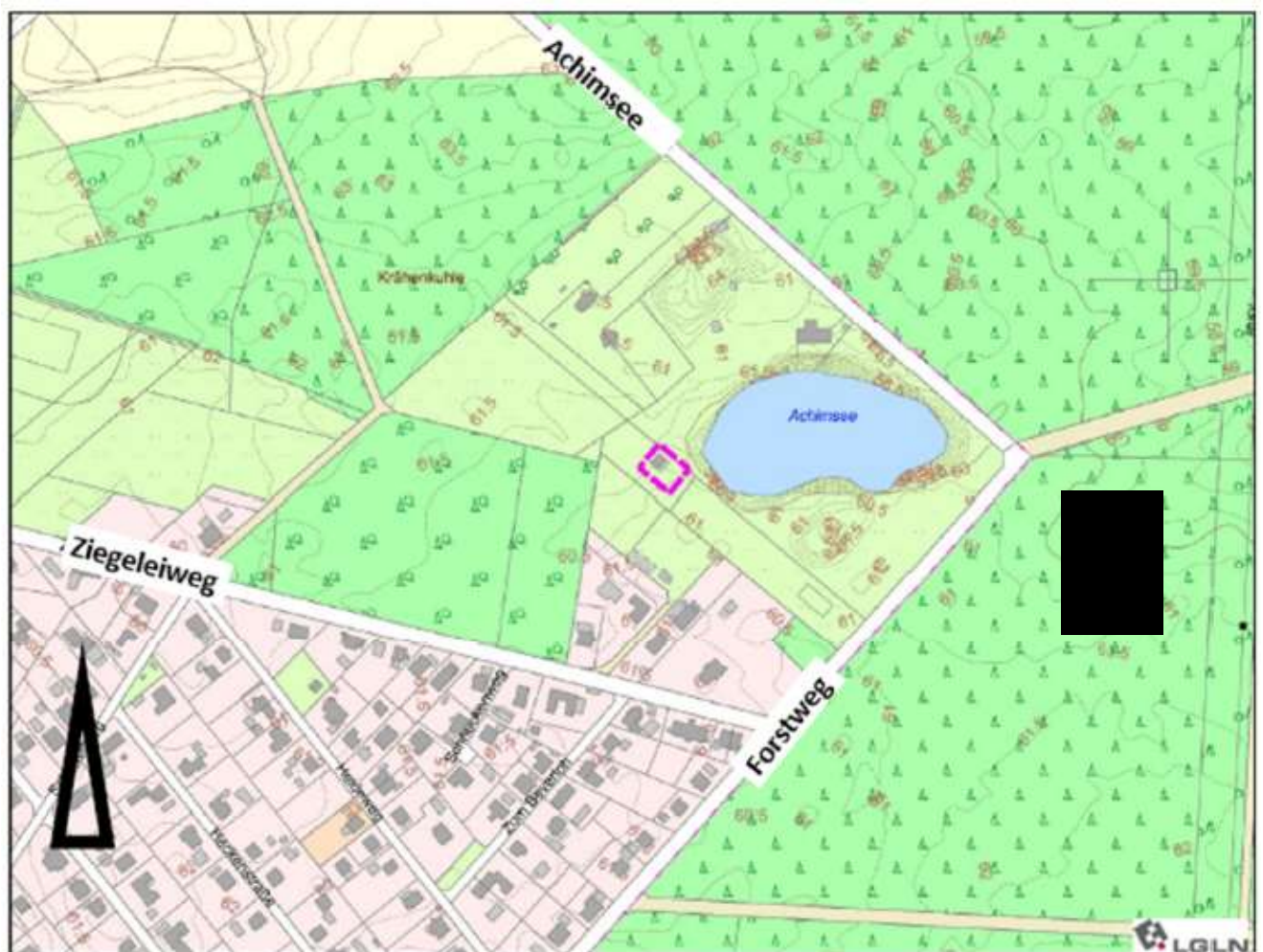
Die nachfolgende Bekanntmachung erfolgt nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2024 die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winsen (Aller) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht wurden gebilligt.

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand des Ortsteils Walle, nordöstlich verläuft die Straße Achimsee und südöstlich der Forstweg.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst in der Gemarkung Walle, Flur 2 eine Teilfläche des Flurstücks 62/6.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt.



Der Landkreis Celle hat mit Verfügung Az.: 622-01461/23 vom 19.11.2024 – gemäß § 6 BauGB die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winsen (Aller) genehmigt.

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im „Amtsblatt für den Landkreis Celle“, wird die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winsen (Aller) wirksam.

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Niefindthaus, Am Amtshof 7, Fachbereich II – Team Gemeindeplanung- und entwicklung, Zimmer 0.02, 29308 Winsen (Aller) während der Öffnungszeiten (dienstags von 8:30 bis 12:00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie donnerstags von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus. Die Auslegung ist

unbefristet. Jedermann hat das Recht, die Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin außerhalb der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zu vereinbaren.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem kann gem. § 10 Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim zustande kommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Winsen (Aller), den 25.11.2024
Gemeinde Winsen (Aller)
Der Bürgermeister

(Siegel)

Dirk Oelmann

- - -

Stadt Celle, Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Celle zur Umsetzung der vierten Stufe der Umgebungs-lärmrichtlinie

In einer Welt, die immer lauter wird, gewinnt der Schutz vor Lärm zunehmend an Bedeutung. Lärmschutz im Straßenverkehr ist ein entscheidender Faktor, um die Lebensqualität der Menschen zu verbessern und ihre Gesundheit zu schützen.

Im Lärmaktionsplan werden die Grundlagen, Ziele und Maßnahmen erläutert und deren Bedeutung für eine lebenswertere Umwelt hervorgehoben. Erfahren Sie, wie wir gemeinsam einen Beitrag zu einer ruhigeren und gesünderen Zukunft leisten können.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Celle liegt zu den Öffnungszeiten des Neuen Rathauses (Mo / Di 08:00-16.00, Mi / Fr 08:00-13.00 und Do 08:00-17.00 Uhr) aus im Zeitraum

vom 02.12.2024 bis 03.01.2025

im 3. OG, Raum 363 (im Rathaus nicht einsehbar vom 23.12.2024 bis 03.01.2025) und unter folgendem Link www.celle.de/laermaktionsplan.

Ihre schriftlichen Eingaben sind möglich bis 03.01.2025 unter der E-Mailadresse Laermaktionsplan@Celle.de oder per Post an Stadt Celle, Fachdienst Tiefbau, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle.

Stadt Celle
Der Oberbürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN